

Für Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (im Folgenden "der Versicherungsmakler")

Präambel

- (1) Die Art der Versicherungsvermittlung erfolgt in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten. Wir sind Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten und bieten Beratungsdienstleistungen an.
- (2) Der Versicherungsmakler vermittelt unabhängig von seinen oder dritten Interessen, insbesondere ungebunden vom Versicherungsunternehmen (Versicherer), Versicherungsverträge zwischen dem Versicherungsunternehmen einerseits und dem Versicherungskunden andererseits. Der vom Versicherungskunden mit seiner Interessenwahrung in privaten und/oder betrieblichen Versicherungsangelegenheiten beauftragte Versicherungsmakler ist für beide Parteien des Versicherungsvertrages tätig, hat aber überwiegend die Interessen des Versicherungskunden zu wahren.
- (3) Der Versicherungsmakler ist weder direkt noch indirekt mit mehr als 10% an einer Versicherungsgesellschaft beteiligt.
- (4) Keine Versicherungsgesellschaft ist, weder direkt noch indirekt, mit mehr als 10% am Versicherungsmakler beteiligt.
- (5) Der Versicherungsmakler erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Maklergesetzes und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB") mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.
- (6) Der Versicherungskunde beauftragt den Versicherungsmakler, bis auf schriftlichen Widerruf, mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen. Die Bevollmächtigung (Maklervollmacht) erfolgt durch ein separates Dokument.
- (7) Die Registrierung vom Versicherungsmakler ist ersichtlich unter <http://www.gisa.gv.at> (Gisa Zahl – siehe Fußzeile)
- (8) Die Beschwerdestelle für Versicherungsvermittler ist das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Abteilung I/7, Stubenring 1, 1010 Wien

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Mit der Unterschrift des Kunden auf dem Maklervollmacht wurden diese AGB zur Kenntnis genommen und bilden somit Bestandteil vom Maklervertrag.
- (2) Der Versicherungskunde erklärt seine Zustimmung, dass diese AGB dem gesamten Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Versicherungsmakler sowie auch sämtlichen künftig abzuschließenden Versicherungsmaklerverträgen zu Grunde gelegt werden.
- (3) Sollten zwischen diesen AGB, dem Maklervertrag und / oder Beratungsprotokollen Widersprüche bestehen, so gehen die individuelleren Bestandteile den allgemeineren Bestandteilen vor. Das Beratungsprotokoll geht somit der Maklervollmacht vor und die Maklervollmacht den AGB.

§ 2 Die Pflichten des Versicherungsmaklers

- (1) Der Versicherungsmakler verpflichtet sich, für den Versicherungskunden entsprechend §28 Abs. 1 Maklergesetz, eine angemessene Risikoanalyse, anhand der vom Kunden genannten Wünsche und Bedürfnisse, zu erstellen und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Risikoanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des Kunden, sowie den dem Versicherungsmakler allenfalls übergebenen Urkunden, basieren. Unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den Versicherungskunden verhindern daher das Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzepts.
- (2) Der Versicherungsmakler hat den Versicherungskunden entsprechend §28 Abs. 3 Maklergesetz fachgerecht und den jeweiligen Kundenbedürfnissen entsprechend zu beraten, aufzuklären und den, nach den Umständen des Einzelfalls, bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Bei der Auswahl einer Versicherung werden neben der Höhe der Versicherungsprämie insbesondere auch die Fachkompetenz des Versicherungsunternehmens, seine Gestion bei der Schadensabwicklung, seine Kulanzbereitschaft, die Vertragslaufzeit, die Möglichkeit von Schadenfallkündigungen und die Höhe des Selbstbehalts als Beurteilungskriterien herangezogen.
Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass die Interessenwahrung des Versicherungskunden auf Versicherungsunternehmen mit Niederlassung in Österreich beschränkt ist und daher ausländische Versicherungsunternehmen bei der Angebotslegung grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- (3) Handelt es sich beim Versicherungskunden um einen Konsumenten, verpflichtet sich der Versicherungsmakler entsprechend §28 Abs. 4 Maklergesetz zur Bekanntgabe der für den Versicherungskunden durchgeführten Rechtshandlungen.
- (4) Der Versicherungsmakler unterstützt den Versicherungskunden bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles entsprechend §28 Abs. 6 Maklergesetz. Bei der Unterstützung im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Schadenfällen begrenzt sich die Unterstützung auf die Meldung des Schadensfalles an die Versicherungsunternehmen. Die Wahrnehmung aller für den Versicherungskunden wesentlichen Fristen bzw. die Überprüfung der korrekten Schadensleistung durch die Versicherungsgesellschaften obliegt dem Versicherungskunden.
- (5) Auf ausdrücklichen und schriftlichen Wunsch des Versicherungskunden unterstützt der Versicherungsmakler bei der Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge sowie gegebenenfalls bei der Unterbreitung geeigneter Vorschläge für eine Verbesserung des Versicherungsschutzes entsprechend §28 Abs. 7 Maklergesetz.

§ 3 Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Kunden

- (1) Der Versicherungsmakler benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der in § 2 beschriebenen Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem Kunden den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können. Aus diesem Grunde ist der Versicherungskunde verpflichtet, dem Versicherungsmakler alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig vorzulegen und den Versicherungsmakler von allen Umständen, die für die in § 2 beschriebenen Leistungen des Versicherungsmaklers von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen.
- (2) Auch die unaufgeforderte und unverzüglich Information von Veränderungen, vor und nach Abschluss von angebotenen Versicherungen, ist von dieser Informationspflicht umfasst. Beispielhaft zu nennen sind Änderungen vom Beruf,

Freizeitverhalten, der Ausbildung von mitversicherten Personen, Um-, An-, Neubau, Abbruch oder Veräußerung von versicherten Risiken, sowie jegliche auf Dauer angelegte Gefahrenerhöhung von versicherten Personen oder Sachen.

- (3) Der Versicherungskunde ist verpflichtet, an einer Risikobesichtigung durch den Versicherungsmakler oder das Versicherungsunternehmen, nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache, teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen. Der Versicherungskunde ist verpflichtet, bei der Erhebung von risikorelevanten Informationen nach bestem Wissen und Gewissen mitzuwirken, insbesondere bei der Ermittlung der Versicherungssummen. Der Versicherungskunde nimmt hierbei zur Kenntnis, dass der Versicherungsmakler kein Sachverständiger für die korrekte Ermittlung von Versicherungssummen ist. Um Gewissheit bezüglich der korrekten Versicherungssumme zu erlangen, können auf ausdrücklichen und schriftlichen Wunsch des Versicherungskunden Sachverständige der jeweiligen Fachgebiete hinzugezogen werden.
- (4) Der Versicherungskunde ist verpflichtet, dem Versicherungsmakler sämtliche Informationen, die durch den Versicherer direkt an den Versicherungskunden erfolgen, weiterzugeben.
- (5) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn vom Versicherungsmakler unterfertigter Versicherungsantrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt, sondern dieser vielmehr noch der Annahme durch das Versicherungsunternehmen bedarf, sodass zwischen der Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann. Auf ausdrücklichen und schriftlichen Wunsch des Versicherungskunden, verpflichtet sich der Versicherungsmakler eine vorläufige Deckung vom Versicherungsschutz zu beantragen. Der Versicherungskunde nimmt diesbezüglich zur Kenntnis, dass auch ein vorläufiger Versicherungsschutz erst nach Bestätigung durch den Versicherer zu Stande kommt.
- (6) Der Versicherungskunde, sofern er nicht als Verbraucher im Sinne vom Konsumentenschutzgesetz anzusehen ist, verpflichtet sich, alle durch die Vermittlung des Versicherungsmaklers übermittelten Versicherungsdokumente auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom Versicherungsantrag zu überprüfen und dies gegebenenfalls dem Versicherungsmakler zur Berichtigung mitzuteilen.
- (7) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers bewirkt. Die unverzügliche Meldung eines Schadenfalles durch den Versicherungskunden stellt eine Obliegenheit dar. Die Verletzung dieser Obliegenheit kann zum Verlust vom Versicherungsschutz führen.
- (8) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und der jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen können. Neben der Obliegenheit der Schadenmeldung laut §3 Art. 7 betrifft dies insbesondere die Verpflichtung des Versicherungskunden bei der Schadenaufklärung mitzuwirken und die Verpflichtung nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen.

§ 4 Zustellungen, elektronischer Schriftverkehr

- (1) Als Zustelladresse des Versicherungskunden gilt die dem Versicherungsmakler zuletzt bekannte gegebene Adresse. Informationen gelten dem Versicherungskunden zugegangen, wenn sie an diese zuletzt, durch den Versicherungskunden bekannt gegebene Adresse, übermittelt wurden.
- (2) Der Versicherungskunde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von Emails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt der Versicherungsmakler eine Haftung nur dann, wenn er dies verschuldet hat.

§ 4 Vergütung

- (1) Der Versicherungsmakler erhält für die Tätigkeit direkt vom jeweiligen Versicherer Vergütungen. Diese Vergütungen sind Provisionen gemäß § 30 Maklergesetz, etwaige Abschluss-/ Folge-/ Betreuungs-/ Umsatz-/ Bestands-/ Beteiligungs-Provisionen bzw. Bonifikationen und dergleichen, sowie andere wirtschaftliche Vorteile jeglicher Art. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass sämtliche derartige Vorteile, welcher Art auch immer, ausschließlich dem Versicherungsmakler zustehen.
- (2) Allenfalls verrechnet der Versicherungsmakler für seine Leistungen – sei es ausschließlich oder in Ergänzung zu vorhin genannten Vergütungen – Honorare bzw. Gebühren direkt mit dem Kunden bzw. Versicherungsnehmer. Dazu bedarf es einer separaten Vereinbarung. Auf § 138 Abs. 1 GewO wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

§ 5 Urheberrechte

- (1) Der Kunde anerkennt, dass jedes vom Versicherungsmakler erstellte Dokument, insbesondere die Risikoanalyse, Wünsche und Bedürfnistest sowie das Deckungskonzept, ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der vorherigen und schriftlichen Zustimmung des Versicherungsmaklers.

§ 6 Haftung

Hinweis: die nachfolgenden Haftungsbestimmungen gelten nur im b2b-Bereich, nicht im Verhältnis zu Konsumenten:

- (1) Der Versicherungsmakler haftet für allfällige Sach- und Vermögensschäden des Versicherungskunden nur im Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist daher in jedem Fall ausgeschlossen. Ausschließlich im Fall des Vorsatzes haftet der Versicherungsmakler auch für entgangenen Gewinn.
- (2) Die Haftung des Versicherungsmaklers ist jedenfalls mit der Höhe der Deckungssumme der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung des Versicherungsmaklers beschränkt. Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsmakler müssen innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Anspruchsberechtigte Kenntnis von Schaden und Schädiger erlangt, spätestens jedoch innerhalb von 2 Jahren ab dem Zeitpunkt der anspruchsbegründenden Ursache, geltend gemacht werden.

§ 7 Verschwiegenheit

- (1) Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, vertrauliche Informationen, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten. Der Versicherungsmakler ist verpflichtet, diese Pflicht auch seinen Mitarbeitern zu überbinden.
- (2) Eine Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, Datenschutzgesetz), sowie auf Basis des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages und allenfalls einer vom Kunden erteilten Zustimmungserklärung.

§ 8 Rücktrittsrechte des Versicherungskunden

- (1) Gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ist der Kunde berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers oder eines Standes auf einer Messe von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen dieses Vertrages zu laufen.
- (2) Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

§ 9 Beendigung der Vertretung / Geschäftsbeziehung

- (1) Die Geschäftsbeziehung zwischen Versicherungskunden und Versicherungsmakler kann von jeder Vertragspartei jederzeit schriftlich beendet werden. Die Einhaltung einer Frist oder eine bestimmte Schriftform ist hierfür nicht erforderlich.
- (2) Durch die Beendigung der Geschäftsbeziehung endet auch die Interessenwahrung durch den Versicherungsmakler. Wirtschaftliche Ansprüche vom Versicherungsmakler aus aktiven Versicherungsvertragsverhältnissen, welche aus der aktiven Zeit der Geschäftsbeziehung resultierenden, bleiben durch die Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen Versicherungskunden und Versicherungsmakler unberührt.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, wird dadurch der Restvertrag nicht berührt. Im b2b-Bereich (Unternehmergeschäfte) wird in einem solchen Fall die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der undurchsetzbaren oder ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (2) Die Verträge zwischen dem Versicherungsmakler und dem Versicherungskunden unterliegen österreichischem Recht. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – mit Ausnahme von Konsumenten iSd KSchG – jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte des Versicherungsmaklers befindet. Der Versicherungsmakler ist jedoch berechtigt, eine allfällige Klage vor jedem anderen sachlich zuständigen Gericht einzubringen. Unbeschadet dessen ist für Konsumenten im Sinne vom Konsumentenschutzgesetz jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Konsumenten liegt.

Versicherungskunde:

Feldkirch, am _____

_____ Unterschrift